Initiative der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Unternehmen in Europa: ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (Business in Europe: Framework for Income Taxation - BEFIT) - Öffentliches Konsultationspapier

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung

Wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert [1] im Mai 2021 und in der Rede von Präsidentin von der Leyen zur Lage der Union 2022[2] angekündigt, beabsichtigt die Europäische Kommission, 2023 einen Legislativvorschlag für ein neues Körperschaftsteuersystem vorzulegen. Der Titel dieses neuen Vorschlags lautet „Unternehmen in Europa: ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ oder „BEFIT“ (Business in Europe: Framework for Income Taxation).

Derzeit gibt es kein gemeinsames Körperschaftsteuersystem in der EU. Stattdessen bestehen 27 verschiedene Systeme nebeneinander. Das Fehlen eines gemeinsamen Körperschaftsteuerrahmens beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft aufgrund von Verzerrungen bei Investitions- und Finanzierungsentscheidungen (wenn diese eher aufgrund von Strategien zur Steueroptimierung als aus anderen Erwägungen getroffen werden).[3] Dies führt auch zu höheren Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren EU-Ländern tätig sind. Für EU-Unternehmen bedeutet dies einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen, die auf Märkten außerhalb der EU tätig sind.[4]

Um dieses Problem zu beheben, beabsichtigt die Kommission, eine neue, umfassende, strukturelle Reform des EU-Rahmens für die Unternehmensbesteuerung vorzuschlagen, die mit den Grundsätzen des Zwei-Säulen-Konzepts, das vom Inklusiven Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der G20 entwickelt wurde, im Einklang steht und teilweise auf diesen Grundsätzen aufbaut.[5] BEFIT ist keine neue Steuer. Es handelt sich vielmehr um ein neues Regelwerk, das für die betroffenen Unternehmen 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme ersetzen soll. Infolge der COVID-19-Krise sind verlässliche und nachhaltige Körperschaftsteuereinnahmen wichtiger denn je. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung erklärte, sind ihre prioritären Ziele im Steuerbereich die Förderung eines fairen und nachhaltigen Wachstums und die Gewährleistung einer effektiven Besteuerung. BEFIT würde zur Umsetzung dieser Ziele beitragen, indem den EU-Ländern ein gerechteres, einfacheres und wirksameres Körperschaftsteuersystem bereitgestellt wird. Einfachheit ist dabei von zentraler Bedeutung.

Dieser Vorschlag stützt sich auf die Erfahrungen, die bei der Arbeit an Körperschaftsteuerinitiativen während der letzten 10-15 Jahre gewonnen wurden; insbesondere waren dies der Vorschlag aus dem Jahr 2011 zur Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) und die zwei Vorschläge aus dem Jahr 2016 zur Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) und zur Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB). Diese

Vorschläge wurden vom Rat letztlich nicht angenommen, gleichwohl konnten aber aus ihrer Entwicklung und den Diskussionen mit den EU-Ländern Lehren gezogen werden. Diese Diskussionen sind in die Entwicklung des BEFIT-Vorschlags eingeflossen. Das vorgeschlagene neue System folgt einem anderen Ansatz, insbesondere in Bezug auf die vorgesehenen Anpassungen der Steuerbemessungsgrundlage und die Konzeption einer Formel für die Aufteilung der steuerpflichtigen Gewinne.

BEFIT wird für EU-Unternehmen gelten, die Unternehmensgruppen angehören, welche - in den meisten Fällen - in mehreren EU-Ländern tätig sind (die BEFIT-Gruppe). Aus Gründen der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht und zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen könnten auch Unternehmensgruppen, die nur in einem Land tätig sind, einbezogen werden. BEFIT könnte für Gruppen mit einem weltweiten (konsolidierten) Umsatz über einem gewissen Schwellenwert gelten oder breiter angelegt sein, um ein umfassenderes System zu schaffen. In den Fragen zum Geltungsbereich von BEFIT bitten wir um Ihre Meinung zu diesem Themenkreis.

An erster Stelle zielt der BEFIT-Vorschlag darauf ab, die wichtigsten Grundsätze für den Aufbau einer gemeinsamen EU-Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage festzulegen. Für die Gestaltung der Steuerbemessungsgrundlage gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Die eine ist, ein umfassendes und detailliertes Regelwerk gemeinsamer Vorschriften für die Steuerbemessungsgrundlage zu schaffen, wie es im GKKB-Vorschlag vorgesehen war. Die andere Möglichkeit ist, die Steuerbemessungsgrundlage entsprechend der Säule 2 des OECD-Konzepts zu bestimmen, indem begrenzte steuerliche Anpassungen auf die Jahresabschlüsse der Unternehmen angewandt werden. Bei dieser zweiten Option bilden die Jahresabschlüsse den Ausgangspunkt für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage jedes Unternehmens, das der betreffenden Unternehmensgruppe angehört. Der nächste Schritt besteht darin, die einzelnen Steuerbemessungsgrundlagen aller Mitglieder der Gruppe zu konsolidieren und anschließend anhand einer Formel zwischen den EU-Ländern, in denen Mitglieder der Gruppe eine steuerliche Präsenz haben, aufzuteilen. Und schließlich soll mit BEFIT auch ein vereinfachter Ansatz für Risikobeurteilungen im Zusammenhang mit der Verrechnungspreisgestaltung bei Transaktionen mit Unternehmen außerhalb der BEFIT-Gruppe (d. h. assoziierte Unternehmen oder Mitglieder der Gruppe, die in einem Land außerhalb der EU ansässig sind) eingeführt werden.

Diese Konsultation soll Aufschluss geben über die Meinungen der Öffentlichkeit zur Problemstellung und zur Gestaltung der Hauptmerkmale von BEFIT, einschließlich der verschiedenen politischen Optionen, beitragen: (1) Geltungsbereich des neuen Systems, (2) Berechnung der gemeinsamen steuerlichen Bemessungsgrundlage, (3) Konsolidierung der einzelnen Steuerbemessungsgrundlagen der Mitglieder der BEFIT-Gruppe und Aufteilung der konsolidierten Bemessungsgrundlage auf die infrage kommenden Mitgliedstaaten, (4) Aufteilung der Gewinne bei Transaktionen mit Unternehmen außerhalb der BEFIT-Gruppe und (5) Möglichkeiten administrativer Vereinfachungen im Zuge des Vorschlags.

Damit BEFIT eine tatsächliche Vereinfachung bewirkt und so viele Unternehmen wie möglich daraus Nutzen ziehen können, wäre es von Vorteil, möglichst wenige Wirtschaftszweige auszuschließen. Deshalb befasst sich diese Konsultation auch mit der Frage, wie die BEFIT-Formel für die Gewinnaufteilung in bestimmten Wirtschaftszweigen, beispielsweise im Finanzdienstleistungssektor, am besten angewandt werden könnte.

[1] COM(2021) 251 final.

[2] https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech_22_5493

[3] Internationaler Währungsfonds, 25. Mai 2021, Bericht „Taxing Multinationals in Europe“: https://www.imf.org/en/Publications/Departmental-Papers-Policy-Papers/Issues/2021/05/25/Taxing-Multinationals-in-Europe-50129.

[4] Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission, Salvador Barrios, Diego d'Andria und Maria Gesualdo, „Reducing tax compliance costs through corporate tax base harmonization in the European Union“, in Journal of International Accounting, Auditing and Taxation, Band 41, Dezember 2020, 100355: https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1061951820300562.

[5] Vom Inklusiven Rahmen der OECD und der G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung wurde ein Zwei-Säulen-Konzept entwickelt, um die steuerlichen Herausforderungen infolge der Digitalisierung der Wirtschaft zu bewältigen. Das Konzept besteht aus zwei Säulen. Säule Eins zielt darauf ab, eine Neuzuordnung von Besteuerungsrechten zwischen den Ländern und eine gerechtere Verteilung der Gewinne der großen multinationalen Konzerne sicherzustellen. Ziel von Säule Zwei ist, den Steuerwettbewerb bei der Körperschaftsteuer zu begrenzen, indem ein globaler Mindestsatz für die Körperschaftsteuer von 15 % eingeführt wird.

Angaben zu Ihrer Person

* Sprache Ihres Beitrags:

- ○ Bulgarisch
- ○ Dänisch
- ○ Deutsch
- ○ Englisch
- ○ Estnisch
- ○ Finnisch
- ○ Französisch
- ○ Griechisch
- ○ Irisch
- ○ Italienisch
- ○ Kroatisch
- ○ Lettisch
- ○ Litauisch
- ○ Maltesisch
- ○ Niederländisch
- ○ Polnisch
- ○ Portugiesisch
- ○ Rumänisch
- ○ Schwedisch
- ○ Slowakisch
- ○ Slowenisch
- ○ Spanisch
- ○ Tschechisch
- ○ Ungarisch

* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- ○ Hochschule/Forschungseinrichtung
- ○ Wirtschaftsverband

- Unternehmen/Unternehmensverband
- Verbraucherverband
- EU-Bürger/in
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

* Vorname

* Nachname

* E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

* Ebene

- Internationale Ebene
- Lokale Ebene
- Nationale Ebene
- Regionale Ebene

* Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

* Verwaltungsebene

- Lokale Behörde
- Lokale Agentur

* Verwaltungsebene

- Parlament
- Behörde
- Agentur

* Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Sie sind:

- ein EU-Unternehmen, das einer multinationalen Gruppe mit einem weltweiten Gesamtumsatz über 750 Mio. EUR angehört
- ein EU-Unternehmen, das einer multinationalen Gruppe mit einem weltweiten Gesamtumsatz zwischen 250 und 750 Mio. EUR angehört
- ein EU-Unternehmen, das einer multinationalen Gruppe mit einem weltweiten Gesamtumsatz zwischen 50 und 250 Mio. EUR angehört
- ein KMU

* Falls Sie ein KMU sind, ist Ihr Unternehmen grenzüberschreitend tätig?

- Ja
- Nein

* Falls ja, wie werden diese Tätigkeiten durchgeführt?

- über ausländische Tochtergesellschaften
- über ausländische Zweigniederlassungen
- ohne Einrichtung einer physischen Präsenz

* Falls Sie eine KMU-Gruppe sind, erstellen Sie einen konsolidierten Jahresabschluss?

- Ja
- Nein

* Falls Sie für ein Unternehmen antworten, haben Sie eine steuerliche Präsenz im Ausland?

- Ja
- Nein

Nummer im Transparenzregister

höchstens 255 Zeichen

Ist Ihre Organisation im Transparenzregister eingetragen? Das Transparenzregister ist eine freiwillige Datenbank für Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten.

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

Diese Liste gibt nicht den offiziellen Standpunkt der EU-Organe bezüglich des rechtlichen Status der genannten Gebiete oder ihrer diesbezüglichen Politik wieder. Es handelt sich um eine Zusammenstellung oftmals voneinander abweichender Listen und Gepflogenheiten.

- Afghanistan
- Ägypten
- Ålandinseln
- Albanien
- Algerien
- Amerikanische Jungferninseln
- Amerikanisch-Samoa
- Andorra
- Angola
- Anguilla
- Antarktis
- Antigua und Barbuda
- Äquatorialguinea
- Argentinien
- Armenien
- Aruba
- Aserbaidschan
- Finnland
- Frankreich
- Französische Süd- und Antarktisgebiete
- Französisch-Guayana
- Französisch-Polynesien
- Gabun
- Gambia
- Georgien
- Ghana
- Gibraltar
- Grenada
- Griechenland
- Grönland
- Guadeloupe
- Guam
- Guatemala
- Guernsey
- Litauen
- Luxemburg
- Macau
- Madagaskar
- Malawi
- Malaysia
- Malediven
- Mali
- Malta
- Marokko
- Marshallinseln
- Martinique
- Mauretanien
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko
- Mikronesien
- Schweden
- Schweiz
- Senegal
- Serbien
- Seychellen
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Singapur
- Sint Maarten
- Slowakei
- Slowenien
- Somalia
- Spanien
- Sri Lanka
- St. Barthélemy
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
-

- Äthiopien
- Australien
- Bahamas
- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados
- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, St. Eustatius und Saba
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak
- Iran
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar/Birma
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
-

- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- China
- Clipperton
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d’Ivoire
- Curaçao
- Dänemark
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Dominica
- Dominikanische Republik
- Dschibuti
- Ecuador
- El Salvador
- Eritrea
- Estland
- Eswatini
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln (Keelinginseln)
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Kosovo
- Kroatien
- Kuba
- Kuwait
- Laos
- Lesotho
- Lettland
- Libanon
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Puerto Rico
- Réunion
- Ruanda
- Rumänien
- Russland
- Salomonen
- Sambia
- Samoa
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten
- Vietnam
- Wallis und Futuna
- Weihnachtsinsel
- Westsahara

Falklandinseln	Liberia	San Marino	Zentralafrikanische Republik
Färöer	Libyen	São Tomé und Príncipe	Zypern
Fidschi	Liechtenstein	Saudi-Arabien	

1. Problemstellung

Frage 1:
Sind Sie der Ansicht, dass die jetzige Situation mit 27 verschiedenen nationalen Körperschaftsteuersystemen zu Problemen im Binnenmarkt führt?

- Stimme zu
- Stimme teilweise zu
- Weder - noch
- Stimme teilweise nicht zu
- Stimme nicht zu
- Weiß nicht

Falls Sie der obigen Aussage zustimmen/teilweise zustimmen, welche Probleme bestehen Ihrer Ansicht nach?

	Überhaupt nicht	In sehr begrenztem Umfang	Teilweise	Weder - noch	In hohem Maß	In sehr hohem Maße	Weiß nicht
Wettbewerbsnachteile für EU-Unternehmen gegenüber Unternehmen, die in größeren Märkten außerhalb der EU tätig sind	○	○	○	○	○	○	○
Hohe steuerlich bedingte Befolgungskosten	○	○	○	○	○	○	○
Risiko der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen der EU-Länder durch aggressive Steuerplanung	○	○	○	○	○	○	○

Sie können diese nicht erschöpfende Liste im Feld unten ergänzen:

höchstens 500 Zeichen

Falls Sie hohe steuerlich bedingte Befolgungskosten als Problem genannt haben, geben Sie bitte den geschätzten Umfang der Befolgungskosten an:

höchstens 250 Zeichen

Falls Sie der Aussage in Frage 1 nicht zustimmen/teilweise nicht zustimmen oder weder - noch ausgewählt haben, erläutern Sie bitte Ihre Antwort:

höchstens 500 Zeichen

Frage 2:

Was sollte das oberste Ziel eines neuen EU-Rahmens für die Körperschaftsteuer sein?

Ordnen Sie die im Folgenden genannten Elemente von 1 bis 7 nach ihrer Wichtigkeit.

	1	2	3	4	5	6	7	Weiß nicht
Wirtschaftliches Wachstum in Europa	○	○	○	○	○	○	○	○
Ein wettbewerbsfähigerer Binnenmarkt mit höherer Attraktivität für Investoren	○	○	○	○	○	○	○	○
Größere Rechtssicherheit	○	○	○	○	○	○	○	○
Mehr Steuereinnahmen	○	○	○	○	○	○	○	○
Ein robusteres Körperschaftsteuersystem, das Steuervermeidung vorbeugen kann	○	○	○	○	○	○	○	○
Verringerung der steuerbedingten Befolgungskosten für Unternehmen	○	○	○	○	○	○	○	○
Verringerung der Verwaltungskosten für nationale Behörden	○	○	○	○	○	○	○	○

Machen Sie bei der Auswahl „Sonstiges“ bitte nähere Angaben:

höchstens 500 Zeichen

2. Hauptmerkmale von BEFIT

A. Geltungsbereich

Um zu bestimmen, ob ein Unternehmen, das in der EU steuerlich ansässig ist oder das eine in der EU ansässige Betriebsstätte eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU ist, unter BEFIT fällt, sollen die Vorschriften der Säule 2 als Inspiration herangezogen und eine Umsatzschwelle auf Gruppenebene oder für jedes Unternehmen festgelegt werden.
Mögliche Optionen sind, BEFIT so weit wie möglich an den Schwellenwert der Säule 2 anzugleichen oder den Geltungsbereich durch verpflichtende oder optionale Anwendung zu erweitern, um z. B. auch KMU einzuschließen.

Frage 3:

Falls die EU in einem Rechtsakt die wichtigsten Merkmale einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage festlegen sollte, welche der folgenden Optionen für den Geltungsbereich der Initiative sind Ihrer Ansicht nach am wirksamsten, aus Sicht des Steuerpflichtigen und aus Sicht einer Steuerverwaltung?

	Sehr wirksam	Wirksam	Nicht sehr wirksam	Gänzlich unwirksam	Weiß nicht
Ein zwingendes System ohne Schwellenwert	○	○	○	○	○
Ein Schwellenwert für die zwingende Anwendung ohne Wahlmöglichkeit für Gruppen, die den Schwellenwert unterschreiten	○	○	○	○	○
Ein Schwellenwert für die zwingende Anwendung mit Wahlmöglichkeit für Gruppen/Unternehmen (einschließlich KMU), die den Schwellenwert unterschreiten	○	○	○	○	○

Machen Sie bei der Auswahl „Sonstiges“ bitte nähere Angaben:

höchstens 500 Zeichen

Würden Sie andere Möglichkeiten für die Festlegung des Geltungsbereichs von BEFIT vorschlagen? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 500 Zeichen

Frage 4a:

Falls ein Schwellenwert festgelegt werden sollte, welche der im Folgenden genannten Alternativen ist Ihrer Ansicht nach am wirksamsten?

	Sehr wirksam	Wirksam	Nicht sehr wirksam	Gänzlich unwirksam	Weiß nicht
Gruppen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von mehr als 750 Millionen EUR	○	○	○	○	○
Gruppen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von mehr als 250 Millionen EUR	○	○	○	○	○
Gruppen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von mehr als 50 Millionen EUR	○	○	○	○	○
Alle Gruppen, unabhängig vom erzielten Umsatz (einschließlich KMU)	○	○	○	○	○
Eigenständige Unternehmen, unabhängig vom erzielten Umsatz	○	○	○	○	○

Machen Sie bei der Auswahl „Sonstiges“ bitte nähere Angaben:

höchstens 500 Zeichen

Frage 4b:

	Sehr wirksam	Wirksam	Nicht sehr wirksam	Gänzlich unwirksam	Weiß nicht
Wie stehen Sie dazu, die Anwendung der BEFIT-Vorschriften für die erste Kategorie (Gruppen gemäß der ersten Option) sofort verpflichtend zu machen, anschließend die Anwendung schrittweise auf andere Kategorien auszuweiten und dann nach einer bestimmten Zeit allgemein verpflichtend zu machen?	○	○	○	○	○
Wäre es Ihrer Ansicht nach wirksamer, von Beginn an eine verpflichtende Anwendung für alle Unternehmen einzuführen?	○	○	○	○	○

Falls ja, erläutern Sie bitte Ihre Gründe, z. B. Vorteile im Vergleich zu den Kosten der Einführung einer solchen Verpflichtung für die voraussichtlich betroffenen Unternehmen.

höchstens 500 Zeichen

Frage 5:

Wie stehen Sie dazu, Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig sind, vom Geltungsbereich von BEFIT auszuschließen?

- Stimme zu
- Stimme teilweise zu
- Weder - noch
- Stimme teilweise nicht zu
- Stimme nicht zu
- Weiß nicht

Falls Sie dies für eine gute Idee halten, welche Wirtschaftszweige sollten Ihrer Ansicht nach ausgeschlossen werden und warum? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 500 Zeichen

Frage 6:

Falls bestimmte Unternehmen/Wirtschaftszweige ausgeschlossen werden, wie sollten Ihrer Meinung nach Gruppen behandelt werden, die in einem Mix von Sektoren, d. h. in von BEFIT ausgeschlossenen Wirtschaftszweigen und/oder in unter BEFIT fallenden Wirtschaftszweigen/Tätigkeitsfeldern, tätig sind?

Würden Sie Kriterien befürworten, die sich auf einen umsatzbasierten Schwellenwert für jede Tätigkeit einer Gruppe beziehen?
Eine Möglichkeit könnte zum Beispiel sein, die gesamten Einkünfte eines Unternehmens aus der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage für das betreffende Steuerjahr herauszunehmen, falls der Umsatz aus ausgeschlossenen Tätigkeiten 50 % des Gesamtumsatzes eines Unternehmens (Unternehmen, Betriebsstätte) übersteigt. Oder würden Sie eine andere Vorgehensweise vorschlagen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 500 Zeichen

B. Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage

Eines der wichtigsten Ziele von BEFIT wird sein, die Komplexität zu reduzieren, die sich für Steuerpflichtige aufgrund der unterschiedlichen Steuersysteme ergibt, wenn eine Gruppe in mehreren EU-Ländern tätig ist. Vor diesem Hintergrund sind mehrere Optionen für die Berechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage denkbar. Eine Möglichkeit ist insbesondere, ein umfassendes Regelwerk an Steuervorschriften zur Bestimmung der steuerpflichtigen Einkünfte aufzustellen, oder - in Anlehnung an Säule 2 - die Jahresabschlüsse der Unternehmen als Ausgangspunkt zu nehmen und begrenzte Anpassungen für steuerliche Zwecke vorzunehmen.

Frage 7a:

Welche Option für die Berechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage halten Sie in Anbetracht der möglichen Befolgungskosten für wirksamer?

Bei der ***ersten Option*** würden alle Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, zuerst ihre einzelnen Jahresabschlüsse gemäß den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen erstellen und diese dann an einen gemeinsamen, EU-weit zugelassenen Rechnungslegungsstandard anpassen (für die gesamte BEFIT-Gruppe), um sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Gruppe denselben Rechnungslegungsstandard als Grundlage für die Berechnung ihrer BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage verwenden. Bei den bilanziellen Nettoerträgen oder -verlusten einzelner Unternehmen wäre eine begrenzte Zahl an Eingriffen erforderlich, um die wichtigsten steuerlichen Anpassungen, die üblicherweise Teil einer Steuerbemessungsgrundlage sind, zu berücksichtigen (z. B. beschleunigte Abschreibung für steuerliche Zwecke bei Vermögenswerten aus Forschung und Entwicklung).

Die ***zweite Option*** würde bedeuten, dass ein umfassendes steuerliches Regelwerk für alle betroffenen Unternehmen in allen EU-Ländern entwickelt wird (BEFIT-Vorschriften).

	Sehr wirksam	Wirksam	Nicht sehr wirksam	Gänzlich unwirksam	Weiß nicht
Begrenzte steuerliche Anpassungen der Jahresabschlüsse der Unternehmen (Säule 2)	○	○	○	○	○

Schaffung eines umfassenden Körperschaftsteuer-Regelwerks	○	○	○	○	○

Machen Sie bei der Auswahl „Sonstiges“ bitte nähere Angaben:

höchstens 500 Zeichen

Frage 7b:

Falls Sie die erste Option ausgewählt haben, würden Sie befürworten, dass diese Anpassungen auf das unbedingt erforderliche Minimum begrenzt werden?

- Stimme zu
- Stimme teilweise zu
- Weder - noch
- Stimme teilweise nicht zu
- Stimme nicht zu
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und/oder machen Sie weitere Anmerkungen, möglichst mit Nachweisen belegt, zu den steuerlichen Anpassungen, die Ihrer Ansicht nach entscheidend sind:

höchstens 500 Zeichen

Machen Sie bei der Auswahl „Sonstiges“ bitte nähere Angaben:

höchstens 500 Zeichen

Frage 8:

Welche der nachfolgend genannten Anpassungen in den Jahresabschlüssen wären entscheidend, damit die Steuerbemessungsgrundlage für BEFIT korrekt berechnet wird?

Ordnen Sie Ihre Antworten von 1 bis 8 nach Wichtigkeit.

	1	2	3	4	5	6	7	8	Weiß nicht
Abschreibung von Anlagevermögen	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Steuerfreiheit von bezogenen Gewinnausschüttungen (Nichtabzugsfähigkeit der damit verbundenen Kosten)	○	○	○	○	○	○	○	○	○

Steuerfreiheit der Erträge und Nichtabzugsfähigkeit der Verluste einer Betriebsstätte	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Nichtabzugsfähigkeit von Körperschaftsteuern und ähnlichen gewinnbasierten Steuern	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Vorschriften zur Behebung des Debt Bias (steuerliche Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung)	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Steuergutschrift für bereits außerhalb der EU besteuerte Erträge (andere Erträge als steuerbefreite Erträge) wie Zinsen, Lizenzgebühren und sonstige Erträge, die an ein unter BEFIT fallendes Unternehmen gezahlt wurden	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Missbrauchsbekämpfungsvorschriften zu relevanten Fragen, z. B. eine allgemeine Vorschrift zur Bekämpfung des Missbrauchs (General Anti-Abuse Rule - GAAR), Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (Controlled Foreign Company - CFC), Beschränkung des Zinsabzugs und hybride Gestaltungen („Hybrid Mismatches“)	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Vorschriften für Zutritt zu und Austritt aus BEFIT (Unternehmensumstrukturierung und Übergangsphase)	○	○	○	○	○	○	○	○	○

Machen Sie bei der Auswahl „Sonstiges“ bitte nähere Angaben:

höchstens 500 Zeichen

Als nächster Schritt würden die einzelnen Steuerbemessungsgrundlagen aller Gruppenmitglieder (d. h. in der EU steuerlich ansässige Unternehmen oder in der EU ansässige Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU) zu einer konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage zusammengerechnet. Da im Rahmen der Konsolidierung gruppeninterne Transaktionen eliminiert werden, wäre die Anwendung von Verrechnungspreisen bei Transaktionen zwischen Unternehmen einer konsolidierten Gruppe nicht mehr erforderlich. Stattdessen würde die Aufteilung der Gewinne zwischen den verschiedenen EU-Ländern, in denen die Gruppe mit einer steuerlichen Präsenz tätig ist, anhand einer Formel erfolgen.

Eine weitere Folge dieser Konsolidierung wäre der Ausgleich grenzüberschreitender Verluste, falls ein Gruppenmitglied oder zwei oder mehr Gruppenmitglieder für steuerliche Zwecke verlustbringend sind.

Frage 9:

Sollte ein grenzüberschreitender Verlustausgleich Teil des Systems sein?

- Stimme zu
- Stimme teilweise zu
- Weder - noch
- Stimme teilweise nicht zu
- Stimme nicht zu
- Weiß nicht

Falls Sie der obigen Aussage zustimmen/teilweise zustimmen, welche Auswirkungen wird ein grenzüberschreitender Verlustausgleich Ihrer Meinung nach haben:

höchstens 500 Zeichen

Falls Sie nicht zustimmen/teilweise nicht zustimmen, führen Sie bitte insbesondere aus, welche Möglichkeiten Sie sehen, um einen grenzüberschreitenden Verlustausgleich zu unterbinden:

höchstens 500 Zeichen

C. Verteilung der Steuerbemessungsgrundlage auf die EU-Länder anhand einer Formel (formelbasierte Aufteilung)

Vorgesehen ist, dass die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage der BEFIT-Gruppe auf die verschiedenen EU-Länder, in denen die Gruppe tätig ist, anhand einer Formel aufgeteilt wird. Dass für die Säule 1 erstmals ein internationaler Konsens über die Verwendung einer Formel für die Gewinnaufteilung erreicht wurde, könnte mithelfen, für BEFIT den Weg für die Verwendung einer Formel zu ebnen. In der Formel für die Säule 1 wird nur ein Faktor verwendet, während BEFIT komplexer ist und mindestens drei Faktoren einbeziehen müsste. Dass erstmals grundsätzlich eine Formel anstatt des Fremdvergleichsgrundsatzes zur Anwendung kommt, stellt jedoch einen wichtigen Präzedenzfall dar.

Die formelbasierte Aufteilung ist ein Mechanismus für die Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlage zwischen den infrage kommenden Hoheitsgebieten (EU-Länder) auf der Grundlage einer Reihe von vorab festgelegten gewichteten Faktoren. Diese Formel würde die bestehenden Verrechnungspreisvorschriften für die Aufteilung der Gewinne zwischen den infrage kommenden EU-Ländern ersetzen.

Frage 10:

Stimmen Sie zu, dass die Steuerbemessungsgrundlage anhand einer Formel auf die verschiedenen EU-Länder aufgeteilt werden sollte (formelbasierte Aufteilung)?

- Stimme zu
- Stimme teilweise zu
- Weder - noch
- Stimme teilweise nicht zu
- Stimme nicht zu
- Weiß nicht

Falls Sie zustimmen/teilweise zustimmen, sagen Sie uns bitte, welche Auswirkungen ein solcher Aufteilungsmechanismus Ihrer Ansicht nach haben könnte:

höchstens 500 Zeichen

Falls Sie nicht zustimmen/teilweise nicht zustimmen, schlagen Sie bitte mögliche Alternativen für die Aufteilung der Gewinne vor:

höchstens 500 Zeichen

Bei Verwendung einer Formel sind die häufigsten Faktoren für die Aufteilung der Gewinne Sachanlagen, Zahl der Mitarbeiter, Löhne/Gehälter und Umsatz nach Bestimmungsort. Je höher die Werte dieser Faktoren in einem EU-Land sind, desto größer ist der Anteil am Gewinn, der diesem Land zugeordnet wird.
Eine Alternative wäre, auch immaterielle Vermögenswerte in die Formel einzubeziehen. Da weder die Kategorien immaterieller Vermögenswerte, die bilanziell erfasst werden, noch die entsprechenden Bewertungsmethoden EU-weit harmonisiert wurden, könnten diese anhand eines Ersatzwerts berücksichtigt werden. Dieser Ersatzwert könnte die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung und die Marketing- und Werbekosten umfassen und mit einer Nexus-Regel verknüpft sein (die das Unternehmen, dem ein Anteil an den Gewinnen aus diesen immateriellen Vermögenswerten zugeteilt wird, erfüllen muss).

Frage 11a:

Würden Sie befürworten, dass die Gewinnaufteilung anhand einer Formel erfolgt, die auf einer Kombination von gewichteten Faktoren wie Sachanlagen, Arbeit (eine Kombination aus Zahl der Mitarbeiter und Löhne/Gehälter) und Umsatz nach Bestimmungsort, aber ohne immaterielle Vermögenswerte basiert?

- Stimme zu
- Stimme teilweise zu
- Weder - noch
- Stimme teilweise nicht zu
- Stimme nicht zu
- Weiß nicht

Frage 11b:

Oder befürworten Sie eine BEFIT-Formel, die neben den oben genannten Faktoren auch eine oder mehrere Kategorien immaterieller Vermögenswerte umfasst?

- Stimme zu
- Stimme teilweise zu
- Weder - noch
- Stimme teilweise nicht zu
- Stimme nicht zu
- Weiß nicht

Falls Sie zustimmen/teilweise zustimmen, wie sollte der Wert von immateriellen Vermögenswerten berücksichtigt werden, z. B. Buchwert (Risiko steuerlichen Missbrauchs), Ersatzwert (welche?) oder auf welche sonstige Art und Weise?

höchstens 500 Zeichen

Haben Sie Vorschläge für den Inhalt des Faktors oder der Faktoren immaterieller Vermögenswerte (z. B. Bezugnahmen auf Forschung und Entwicklung oder Marketing und Werbung im jeweiligen EU-Land)?

höchstens 500 Zeichen

Haben Sie Vorschläge für weitere Faktoren?

höchstens 500 Zeichen

Es werden mehrere Optionen für die Gewichtung jedes Faktors geprüft. In der folgenden Beispielformel werden alle vier oben erwähnten Faktoren berücksichtigt und gleich gewichtet (¼). Der Gewinnanteil von Gruppenmitglied F wird wie folgt bestimmt (Hinweis: G bezieht sich auf die gesamte Gruppe):

$$\begin{aligned} \textbf{Share } F = \textbf{Consolidated Tax Base} * [&\frac{1}{4}\left(\frac{\textbf{Sales by destination } F}{\textbf{Sales by destination } G}\right) \\ &+\frac{1}{4}\left(0.5\frac{\textbf{Payroll } F}{\textbf{Payroll } G}+0.5\frac{\textbf{No of employees } F}{\textbf{No of employees } G}\right)+\frac{1}{4}\left(\frac{\textbf{Tangible assets } F}{\textbf{Tangible assets } G}\right) \\ &+\frac{1}{4}\left(\frac{\textbf{Intangible assets proxy } F}{\textbf{Intangible assets } G}\right)] \end{aligned}$$

In dieser Formel ist das EU-Bestimmungsland (Marktstaat) weniger stark vertreten als das EU-Ursprungsland, da nur ein Viertel aller Faktoren, nämlich Umsatz nach Bestimmungsort, den Gewinn dem

Marktstaat zuordnet. Eine Möglichkeit, um dies auszugleichen, könnte sein, den Umsatz nach Bestimmungsort höher zu gewichten (z. B. doppelte Gewichtung, indem zwei Fünftel der Gesamtgewichtung auf Umsatz nach Bestimmungsort und drei Fünftel auf das Ursprungsland entfallen).

Frage 12:

Sind Sie der Auffassung, dass dem Umsatz nach Bestimmungsort eine höhere Gewichtung in der Formel gegeben werden sollte?

- ○ Stimme zu
- ○ Stimme teilweise zu
- ○ Weder - noch
- ○ Stimme teilweise nicht zu
- ○ Stimme nicht zu
- ○ Weiß nicht

Falls Sie zustimmen/teilweise zustimmen, welcher Prozentsatz sollte in der Formel auf das EU-Bestimmungsland und welcher Prozentsatz auf das EU-Ursprungsland entfallen?

höchstens 250 Zeichen

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort, insbesondere mit Hinweisen, wie die Formelfaktoren gewichtet werden sollten.

höchstens 500 Zeichen

Frage 13:

Bei bestimmten Wirtschaftszweigen, die Besonderheiten aufweisen, die mit den Faktoren der allgemein anwendbaren Formel nicht abgedeckt werden können, könnte es erforderlich sein, bestimmte Merkmale anzupassen und sektorspezifische Versionen der Formel zu entwickeln, um eine gerechte Gewinnaufteilung sicherzustellen.

Bei welchem Wirtschaftszweig oder welchen Wirtschaftszweigen könnte Ihrer Ansicht nach eine sektorspezifische Formel notwendig sein und aus welchen Gründen?

höchstens 500 Zeichen

Welche Faktoren würden Sie in eine solche Formel aufnehmen?

höchstens 500 Zeichen

D. Gewinnzuordnung an Unternehmen außerhalb der BEFIT-Gruppe

Im Rahmen von BEFIT wird weiterhin der Fremdvergleichsgrundsatz[1] für Verrechnungspreisvorgänge zwischen Unternehmen der BEFIT-Gruppe und (i) Unternehmen derselben Gruppe, die außerhalb der EU (d. h. außerhalb der BEFIT-Gruppe) steuerlich ansässig sind, und/oder (ii) deren assoziierte Unternehmen [2] in der EU oder in einem Land außerhalb der EU gelten. Die geplante Initiative könnte daher die Methoden für die Anwendung der Verrechnungspreisvorschriften vereinfachen und den Steuerpflichtigen größere Rechtssicherheit bieten, ohne jedoch vom Fremdvergleichsgrundsatz abzuweichen.

[1] Ein international anerkannter Grundsatz, wonach der bei einem Geschäft zwischen zwei nahe Parteien vereinbarte Preis dem bei einem vergleichbaren Geschäft zwischen unabhängigen Parteien vereinbarten Preis entsprechen muss.

[2] Unternehmen, die einer Gruppe, nicht aber der BEFIT-Gruppe angehören, d. h. den festgelegten Schwellenwert für die Konsolidierung der Jahresabschlüsse unterschreiten.

Frage 14:

Zu Transaktionen zwischen Unternehmen der BEFIT-Gruppe und Unternehmen außerhalb der BEFIT-Gruppe:

	Stimme zu	Stimme teilweise zu	Weder - noch	Stimme teilweise nicht zu	Stimme nicht zu	Weiß nicht
Sollte der Status-quo bei den Verrechnungspreisvorschriften, wie dies bis jetzt der Fall war, beibehalten werden?	○	○	○	○	○	○
Sollte die Einhaltung der Verrechnungspreisvorschriften vereinfacht werden, auch wenn das Verfahren die Verwendung von Ersatzwerten umfasst?	○	○	○	○	○	○
Sind Sie der Auffassung, dass dies möglich ist, z. B. durch Verwendung bestimmter Benchmarks?	○	○	○	○	○	○

Welche anderen Möglichkeiten zur Vereinfachung schlagen Sie vor? Und wie sollten diese nach Ihrer Ansicht funktionieren?

höchstens 500 Zeichen

Um für mehr Steuersicherheit zu sorgen, sieht der Vorschlag vor, dass ein System von Benchmarks auf Ebene von Makrosektoren entwickelt wird. Dieses System würde den Fremdvergleichsgrundsatz nicht ersetzen, sondern die Unternehmen müssten weiterhin die notwendige Verrechnungspreisanalyse durchführen. Es würde jedoch den Steuerbehörden als Orientierungshilfe bei der Risikobeurteilung bestimmter Transaktionen dienen, ohne dass von den OECD-Vorschriften abgewichen wird.

Bei einem solchen System würde eine Transaktion zwischen einem Unternehmen der BEFIT-Gruppe und einem Unternehmen außerhalb der Gruppe daraufhin beurteilt, ob sie mit einem niedrigen, mittleren oder hohen Risiko eines Verstoßes gegen den Fremdvergleichsgrundsatz verbunden ist. Dies würde davon abhängen, wie sich der für das Geschäft gezahlte Preis im Vergleich zu einer Reihe von Benchmarks für jede Kategorie von Makrosektor (z. B. Automobilindustrie) und Art der Tätigkeit (z. B. Vertrieb) darstellt.

Ziel dieses Ansatzes ist die Schaffung von Transparenz, indem bestimmte Gewinnmarker (möglichst in Form einer Bandbreite) für die Risikobeurteilung der Steuerbehörden veröffentlicht werden.

Diese Gewinnmarker sind Richtwerte, die anzeigen, welchen Ansatz die Steuerbehörden voraussichtlich bei bestimmten Transaktionen verfolgen werden. Wenn zum Beispiel der Gewinnmarker eines im Vertrieb tätigen Unternehmens einer BEFIT-Gruppe mit niedrigem Risiko in den „Niedrig-Risiko“-Bereich fällt, würden die Steuerbehörden in der Regel die Verrechnungspreisergebnisse der betreffenden Transaktion nicht überprüfen.

Frage 15a:

Sind Sie dafür, dass die Risikobeurteilung von Verrechnungspreisen durch die Steuerbehörden bei Transaktionen zwischen Mitgliedern der BEFIT-Gruppe und Unternehmen außerhalb der Gruppe vereinfacht werden sollte?

- Stimme zu
- Stimme teilweise zu
- Weder - noch
- Stimme teilweise nicht zu
- Stimme nicht zu
- Weiß nicht

Frage 15b:

Sollte dieser Ansatz sowohl für Inbound- als auch für Outbound-Transaktionen gelten?

- Ja

Nein

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 500 Zeichen

Frage 15c:

Welches sind nach Ihrer Ansicht die wichtigsten homogenen Makrokategorien, um Wirtschaftszweige für Benchmarking-Zwecke in Gruppen einzuteilen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 500 Zeichen

3. Verwaltung

Ziel von BEFIT ist es, den Befolgungsaufwand für Steuerpflichtige und die Verwaltungskosten für die Steuerbehörden deutlich zu verringern. Dies schließt jedoch nicht aus, dass unter bestimmten Umständen zusätzliche Befolgungs- und Verwaltungskosten entstehen könnten.

Frage 16:

Sehen Sie als Steuerpflichtiger mögliche Vorteile, die sich aus der BEFIT-Initiative hinsichtlich Ihrer aktuellen Befolgungskosten ergeben könnten, z. B. Art, Umfang usw.?

Sehen Sie als Steuerverwaltung mögliche Vorteile, die sich aus der BEFIT-Initiative hinsichtlich Ihrer aktuellen Verwaltungskosten ergeben könnten, z. B. Art, Umfang usw.?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 500 Zeichen

Frage 17:

Erwarten Sie als Steuerpflichtiger, dass mit der BEFIT-Initiative zusätzliche Befolgungskosten verbunden sein werden?

Erwarten Sie als Steuerverwaltung, dass mit der BEFIT-Initiative außer den offensichtlichen Regulierungskosten, die sehr wahrscheinlich am Anfang entstehen werden, weitere zusätzliche Verwaltungskosten verbunden sein werden?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 500 Zeichen

Die erwartete Verringerung des Verwaltungs- und Regulierungsaufwands kann in drei größere Kategorien eingeteilt werden:

1. Vereinfachungen bei der Einreichung von Steuererklärungen,
2. Vereinfachungen beim Umgang mit den Steuerbehörden und
3. Streitschlichtung.

	A	B
1	Vereinfachungen bei der Einreichung von Steuererklärungen	eine einzige EU-Körperschaftsteuererklärung und eine einzige Anlaufstelle für die Einreichung der Steuererklärung einer Gruppe und möglicherweise auch die Begleichung der jährlichen Steuerschuld
2	Vereinfachungen der Prüfung	koordinierte Prüfungen einschließlich gemeinsamer Prüfungen durch die Steuerbehörden der EU-Länder, in denen die Gruppe eine steuerliche Präsenz hat
3	Streitbeilegung	alternative Verfahren der Streitvermeidung und Streitbeilegung zusätzlich zum vorhandenen nationalen Justizsystem

Frage 18:

Welche der im Folgenden genannten Vereinfachungen würden hinsichtlich der Verringerung des Befolgungsaufwands (als Steuerpflichtiger) bzw. des Verwaltungsaufwands (als Steuerverwaltung) den größten Nutzen bringen?

Bitte ordnen Sie Ihre Antworten von 1 bis 3 nach ihrer Wichtigkeit.

	1	2	3	Weiß nicht
Vereinfachungen bei der Einreichung von Steuererklärungen	○	○	○	○

Vereinfachungen der Prüfung				
Streitbeilegung				

Machen Sie bei der Auswahl „Sonstiges“ bitte nähere Angaben:

höchstens 500 Zeichen

Würden Sie andere Möglichkeiten zur Verringerung der Befolgungskosten für Steuerpflichtige bzw. der Verwaltungskosten für die Steuerbehörden vorschlagen?

höchstens 500 Zeichen

Abschließende Bemerkungen, weitere Angaben

Gibt es noch etwas, das Sie der Kommission mitteilen wollen?

Wenn Sie möchten, können Sie ein kurzes Dokument, z. B. ein Positionspapier, hochladen, um zusätzliche Hintergrundinformationen zur näheren Erläuterung Ihres Standpunkts bereitzustellen oder der Europäischen Kommission Daten, Studien, usw. zu übermitteln, die für die Ausarbeitung ihrer Initiative erwägenswert sein könnten.
Das hochgeladene Dokument wird zusammen mit Ihren Antworten auf den Fragebogen, die den wesentlichen Beitrag zu dieser öffentlichen Konsultation bilden, veröffentlicht. Das Dokument ist fakultativ und soll zusätzliche Hintergrundinformation liefern, um Ihre Position besser zu verstehen.

Falls Sie bei den „Angeben zu Ihrer Person“ entschieden haben, dass Ihr Beitrag anonym bleiben soll, achten Sie bitte darauf, alle persönlichen Angaben (Name, E-Mail-Adresse) aus dem Dokument und den Dokumenteigenschaften zu entfernen.

Für den Fall, dass Sie weitere Informationen (z. B. ein Positionspapier oder einen Bericht) bereitstellen oder Aspekte vorbringen möchten, die im Fragebogen nicht abgedeckt werden, können Sie diese zusätzlichen Informationen hier hochladen.

Anmerkungen:

höchstens 1000 Zeichen

Bitte laden Sie Ihr(e) Dokument(e) hoch.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

Die Kommission wird alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags offengelegt werden oder ob Sie

anonym bleiben. **Aus Gründen der Transparenz werden stets die Teilnehmerkategorie (z. B. „Wirtschaftsverband“, „Verbraucherverband“, „EU-Bürger/in“), das Herkunftsland und ggf. der Name und die Größe der Organisation sowie deren Transparenzregisternummer veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird niemals veröffentlicht.** Wählen Sie die Datenschutzoption aus, die Ihnen am meisten zusagt. Die Standarddatenschutzoptionen richten sich nach der gewählten Teilnehmerkategorie.

* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben offengelegt werden oder ob Sie anonym bleiben möchten.

- **Anonym**
  Ihre Angaben zu Teilnehmerkategorie und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine personenbezogenen Angaben.
- **Öffentlich**
  Ihr Name, Ihre Teilnehmerkategorie, Ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden veröffentlicht.

* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben offengelegt werden oder ob Sie anonym bleiben möchten.

- **Anonym**
  Es werden nur Angaben zur Organisation veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name und die Transparenzregisternummer der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine personenbezogenen Angaben, wenn Sie anonym bleiben möchten.
- **Öffentlich**
  Angaben zur Organisation und zum Konsultationsteilnehmer werden veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name und die Transparenzregisternummer der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird ebenfalls veröffentlicht.

☐ Ich stimme den Datenschutzbestimmungen zu.